

# **Beitragsordnung für den Förderverein DIE BÜCHEREI KÖB Heusweiler e.V.**

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein DIE BÜCHEREI KÖB Heusweiler e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens 18 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt mindestens 50 Euro.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung fällig. Tritt das Mitglied nach dem 31.03. eines Jahres ein, wird ein Beitrag von 50 % des Jahresbeitrages fällig.
- (2) Danach erfolgt die Zahlung des Beitrags jeweils zum Hauptfälligkeit, dem 1.10. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft, wobei bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet werden.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden erinnert. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zahlungserinnerungen können auch per Mail erfolgen.

## **§ 4 Zahlungsmodus**

- (1) Aus Vereinfachungsgründen bevorzugt der Verein die Zahlung des Beitrages per Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Ein entsprechendes Formular ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Änderungen der entsprechenden Angaben sollen zeitnah dem Förderverein mitgeteilt werden. Entstehen dem Förderverein im Rahmen des Beitragseinzugsverfahrens Kosten (z. B. durch Rücklastschriften), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 5 Spendenbescheinigung**

- (1) Alle Mitglieder erhalten zum Jahresende für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen eine Spendenbescheinigung.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes

Beitragsordnung: Stand Sept. 2017